

## Richtlinien der Gemeinde Roßdorf zur Gewährung von Zuschüssen

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine, Schulen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen und ihrer gemeinschaftsformen Arbeit erfolgt durch die Gemeinde eine finanzielle Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderungsmittel gelten als freiwillige und widerrufliche Zuwendungen. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde.

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.

### 1. Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

Zur Förderung der Vereinsarbeit kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der Rechnungsbelege Zuwendungen zu Anschaffungsmaßnahmen und für die Vereinsarbeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geben.

Aus dem Antrag muss hervorgehen,

- a) dass der beantragte Zuschuss in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers steht;
- b) dass die Möglichkeiten der Bezuschussung von dritter Seite voll ausgeschöpft sind und
- c) welche sonstigen Vergünstigungen (unentgeltliche Benutzung gemeindlicher Einrichtungen usw.) bereits in Anspruch genommen werden.

### 2. Laufende Unterstützung der Vereinsarbeit

Über die unter Ziffer 01. angeführte Förderung hinaus unterstützt die Gemeinde im besonderen Maße die jugendfördernde und –erziehende Arbeit der Vereine.

Diese Unterstützung erfolgt durch einen regelmäßig gewährten Zuschuss, und zwar in Höhe von 6,00 EURO pro Jahr für jedes Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr, <sup>1</sup>das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Roßdorf hat.

Der Zuschuss erfolgt jedoch erst ab mindestens 10 Mitgliedern dieser Altersgruppe, wobei dann der volle Betrag ausgezahlt wird.

Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliederstärke an den jeweiligen Fachverband bzw. an den Landessportbund.

<sup>2</sup>Für die Auszahlung des Zuschusses ist dem Antrag zwingend eine Liste mit Namen und Wohnort der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr beizufügen.

### 3. Laufende Unterstützung der Schulen

Einen dauerhaften Zuschuss von 500,00 EURO jährlich erhält die Grundschule Gundershausen. Die Rehbergsschule Roßdorf erhält einen dauerhaften jährlichen Zuschuss von 1.000,00 EURO. Die Justin-Wagner-Schule erhält einen dauerhaften Zuschuss von 2.000,00 EURO jährlich. Die Zuschüsse sind für die Förderung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 01. Februar des Folgejahres vorzulegen.

<sup>1</sup> in der Fassung vom 01.03.2010

<sup>2</sup> in der Fassung vom 01.03.2010

## 4. Laufende Unterstützung der kirchlichen Einrichtungen

Die Evangelischen Kirchengemeinden Roßdorf und Gundershausen sowie die Katholische Kirchengemeinde Roßdorf erhalten gemeinsam einen jährlichen Zuschuss von 5.000,00 EURO für ihre Jugendarbeit.

<sup>3</sup>Die Verteilung erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel 4 – 3 – 2. Demnach erhält die Ev. Kirchengemeinde Roßdorf 2.222,22 €, die Kath. Pfarrgemeinde 1.666,67 € und die Ev. Kirchengemeinde Gundershausen 1.111,11 €.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 01. Februar des Folgejahres vorzulegen.

### 5. Laufende Unterstützung des Kulturhistorischen Vereins Roßdorf<sup>4</sup>

Der Kulturhistorische Verein Roßdorf erhält für seine ehrenamtliche Arbeit auf dem Gebiet der Kulturförderung durch den Betrieb des Südhessischen Handwerksmuseums in der Museumsremise am Alten Bahnhof und zur Förderung der kulturellen Angebote in der Galerie im Alten Bahnhof einen jährlichen Zuschuss von 4.680,00 EURO.

### 6. Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

Zur teilweisen Deckung der Kosten bei Vereinsjubiläen können ebenfalls Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden. Es werden gewährt:

a) für 25jähriges Bestehen	100,00 EURO
b) für 50jähriges Bestehen bis weniger als 75jähriges Bestehen	150,00 EURO
c) für 75jähriges Bestehen bis weniger als 100jähriges Bestehen	200,00 EURO
d) für 100jähriges Bestehen und mehr	250,00 EURO

Dabei zählen ab dem 50jährigen Bestehen nur die Jubiläen im 10- oder 25-Jahres-Rhythmus als zuwendungsfähige Jubiläen.

### 7. Zuschüsse an Behinderte

Förderungsfähig sind Jugendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen die mit Roßdörfer Behinderten durchgeführt werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Dauer der Veranstaltungen mindestens drei Tage beträgt; Reisetage werden als ganze Tage berechnet. Die Zuwendung beträgt pro Tag und Teilnehmer 4,00 EURO.

Die Zuwendung wird nach Vorlage einer Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung bewilligt.

### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsrichtlinien der Gemeinde Roßdorf über die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendveranstaltungen und die Richtlinien der Gemeinde Roßdorf zur Förderung der ortsansässigen Vereine außer Kraft.

Roßdorf, den 17. Mai 2004  
Für den Gemeindevorstand

<sup>3</sup> in der Fassung vom 18.09.2009

<sup>4</sup> In der Fassung vom 10.10.2016

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Richtlinien wurden gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 19. September 2002 durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 27. Mai 2004 veröffentlicht.

Roßdorf, den 27. Mai 2004  
Für den Gemeindevorstand  
Sprößler, Bürgermeisterin